LANDKREIS KARLSRUHE

Benennung eines Empfangsberechtigen gemäß § 75 II Satz 2 FZV für ein Ausfuhrkennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen

Hiermit benenne **ich als Antragssteller/-in**

Herr/Frau (nicht Zutreffendes bitte streichen)

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum/Ort: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Land: _____

durch Vorlage von Original Ausweisdokumenten und Meldebestätigung oder Kopien der Ausweisdokumente und Meldebestätigung als Identitätsnachweis

als Empfangsberechtigte/-n

Herrn/Frau (nicht Zutreffendes bitte streichen)

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum/Ort: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

für folgendes Fahrzeug

Fahrzeugart / Hersteller: _____

Fahrzeug-Identifizierungsnummer: _____

→ Bitte wenden

Landratsamt Karlsruhe, Amt für Straßenverkehr Stand September 2023

_____	_____
Datum	Ort
_____	_____
Unterschrift Antragsteller/-in	Unterschrift Empfangsberechtige/r

Hinweise:

Als Empfangsberechtigter nach § 75 Abs. 2 FZV werden Ihnen stellvertretend für den Halter behördliche Mitteilungen, Ladungen und Zustellungen (auch der Polizei und des Gerichts) bekanntgegeben oder zugestellt.

Sie müssen aufgrund dessen die Post unverzüglich an den Fahrzeughalter weiterleiten.

Auszug aus § 75 FZV:

§ 75 Zuständigkeiten

(1) Diese Verordnung wird von den nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden ausgeführt. Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen können den Verwaltungsbehörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen oder die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.
(2) Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Behörde des Wohnorts, bei mehreren Wohnungen des Ortes der Hauptwohnung im Sinne des Melderechtsrahmengesetzes, mangels eines solchen des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen, bei juristischen Personen, Gewerbetreibenden und Selbständigen mit festem Betriebssitz oder Behörden die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle. **Besteht im Inland kein Wohnsitz, kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle, so ist die Behörde des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts eines Empfangsberechtigten zuständig.** Anträge können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde von einer gleichgeordneten auswärtigen Behörde, mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden oder der von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen auch in einem anderen Land, behandelt und erledigt werden. Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann an Stelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung vorläufig treffen.